

Die Regierung
des Kantons GraubündenIl Governo
del Cantone dei GrigioniLa regenza
dal chantun GrischunSitzung vom
7. Mai 2002Mitgeteilt den
8. Mai 2002Protokoll Nr.
648**A.**

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Thusis** beschlossen an der Urnenabstimmung vom 2. Dezember 2001 eine Teilrevision der Ortsplanung, welche unter anderem den Zonenplan 1:1'000 Pantun (Umzonungen 2001) umfasst. Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht im Sinne von Art. 47 der eidg. Verordnung über die Raumplanung (RPV) liegt nicht vor. Die Gemeinde verzichtete darauf, die Vorlage durch das Amt für Raumplanung einer Vorprüfung unterziehen zu lassen.

Die öffentliche Bekanntgabe der Urnenabstimmung vom 2. Dezember 2001 gemäss Art. 37a des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) erfolgte am 6. Dezember 2001. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 28. Dezember 2001 ersuchte der Gemeindevorstand Thusis um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 37 KRG.

B.**Zonenplan 1:1'000 Pantun (Umzonungen 2001)****1. Zone für öffentliche Bauten und Anlagen**

Am 28. Januar 2001 stimmten die Stimmberechtigten von Thusis dem Projekt „Neu- und Umbau Feuerwehrzentrum und Werkhof“ im Gebiet „Pantun“ zu. Das Bauvorhaben liegt zum Teil in der Forstwirtschaftszone, weshalb die vorliegende Umzonung in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen erforderlich wurde. Die notwendige Rodungsbewilligung liegt vor.

2. Forstwirtschaftszone

Die Forstwirtschaftszone wurde im Regierungsbeschluss Nr. 299 vom 5. März 2002 mit Vorbehalten genehmigt und bildet nicht Bestandteil dieser Revisionsvorlage.

3. Waldfeststellung

Die Waldgrenze im Bereich der erweiterten Zone für öffentliche Bauten und Anlagen kann genehmigt werden. Damit kommt dieser Waldgrenze statische Wirkung im Sinne von Art. 13 des eidg. Waldgesetzes (WaG) zu. Alle anderen im Zonenplan 1:1'000 Pantun (Umzonungen 2001) vom 2. Dezember 2001 eingetragenen Waldgrenzen wurden im Regierungsbeschluss Nr. 299 vom 5. März 2002 behandelt und bilden nicht Bestandteil dieser Revisionsvorlage.

Der Zonenplan 1:1'000 Pantun (Umzonungen 2001) vom 2. Dezember 2001 gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der **Zonenplan 1:1'000 Pantun (Umzonungen 2001)** vom 2. Dezember 2001 wird im Sinne der Erwägungen und mit folgendem Hinweis genehmigt:
 - Die Waldgrenze im Bereich der erweiterten Zone für öffentliche Bauten und Anlagen wird genehmigt. Damit kommt dieser Waldgrenze statische Wirkung im Sinne von Art. 13 WaG zu.
2. Der Gemeindevorstand Thusis wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben.

3. Das Amt für Raumplanung (ARP) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen im Zonenplan 1:2'000 vom 27. September 1992 und im Zonenplan 1:2'000 (Ergänzungen 1999) vom 21. Mai 2000, vorzunehmen. Die Gemeinde stellt zu diesem Zweck dem ARP ihr Exemplar der genannten Planungsmittel zur Verfügung.
4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
5. Es werden keine Kosten erhoben.

6. Mitteilung an

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung
Der Präsident:

Claudio Lardi

Claudio Lardi

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen

Dr. C. Riesen